



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8010-039354

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.12.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verschärfung des Strafrahmens des § 119 Betriebsverfassungsgesetz gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) die Strafbarkeit von Behinderungen der Betriebsratsarbeit regelt. Bei diesen Taten handele es sich um solche, die in ihrem Schuldgehalt dem Nötigungsunrecht entsprechen. Für die Nötigung sehe § 240 des Strafgesetzbuches (StGB) im Regelfall eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren vor. Im Verhältnis hierzu sei der Strafrahmen von § 119 BetrVG – Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr – zu gering, um potentielle Straftäter von der Tatbegehung abzuschrecken und bleibe insoweit ohne Wirkung. Die gesetzliche Strafandrohung sei der Wichtigkeit des verfassungsrechtlich fundierten Rechtsgutes nicht angemessen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eingestellt. Sie wurde durch 204 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Nach § 119 Absatz 1 BetrVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter anderem Betriebsratswahlen behindert oder beeinflusst (Nummer 1), die Tätigkeit des Betriebsrats behindert oder stört (Nummer 2) oder ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Betriebsrats um seiner Tätigkeit willen benachteiligt oder begünstigt (Nummer 3).

Der Begriff der Behinderung der Betriebsratsarbeit nach § 119 Absatz 1 Nummer 2 BetrVG korrespondiert mit dem Behinderungs- und Störungsverbot des § 78 Satz 1 BetrVG, ist umfassend zu verstehen und erfasst jede unzulässige Erschwerung, Störung oder Verhinderung der Betriebsratsarbeit.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass § 119 BetrVG keine abschließende Strafnorm ist. Neben § 119 BetrVG können auch weitere Straftatbestände des StGB in Betracht kommen, wie zum Beispiel Nötigung (§ 240 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB). Erfüllt die Tathandlung nach § 119 BetrVG zugleich auch einen Straftatbestand nach dem StGB, zum Beispiel der Nötigung, liegt Tateinheit im Sinne des § 52 StGB vor. Nach § 52 Absatz 2 StGB bemisst sich die Strafe nach dem Gesetz, welches die schwerste Strafe androht und darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen. Bei der Strafzumessung hat das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abzuwägen und dabei unter anderem seine Beweggründe und Ziele, das Maß der Pflichtwidrigkeit und die Auswirkungen der Tat zu berücksichtigen (§ 46 StGB).

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist gewährleistet, dass je nach Tathandlung und Schwere eine angemessene Strafe verhängt werden kann. Angesichts dessen vermag sich der Ausschuss nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.